

Gemeinde Winterlingen
Bauamt
Marktstraße 7

72474 Winterlingen

11. Juni 2026
A 2617

Schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Stockäcker II in Winterlingen-Benzingen

1 Aufgabenstellung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine schalltechnische Beurteilung zum Bebauungsplan Stockäcker II gefordert.

Dabei ist zu den Lärmeinwirkungen durch den Schreinereibetrieb Stauß, Heubergstraße 42, Benzingen, auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans Stockäcker II Stellung zu nehmen.

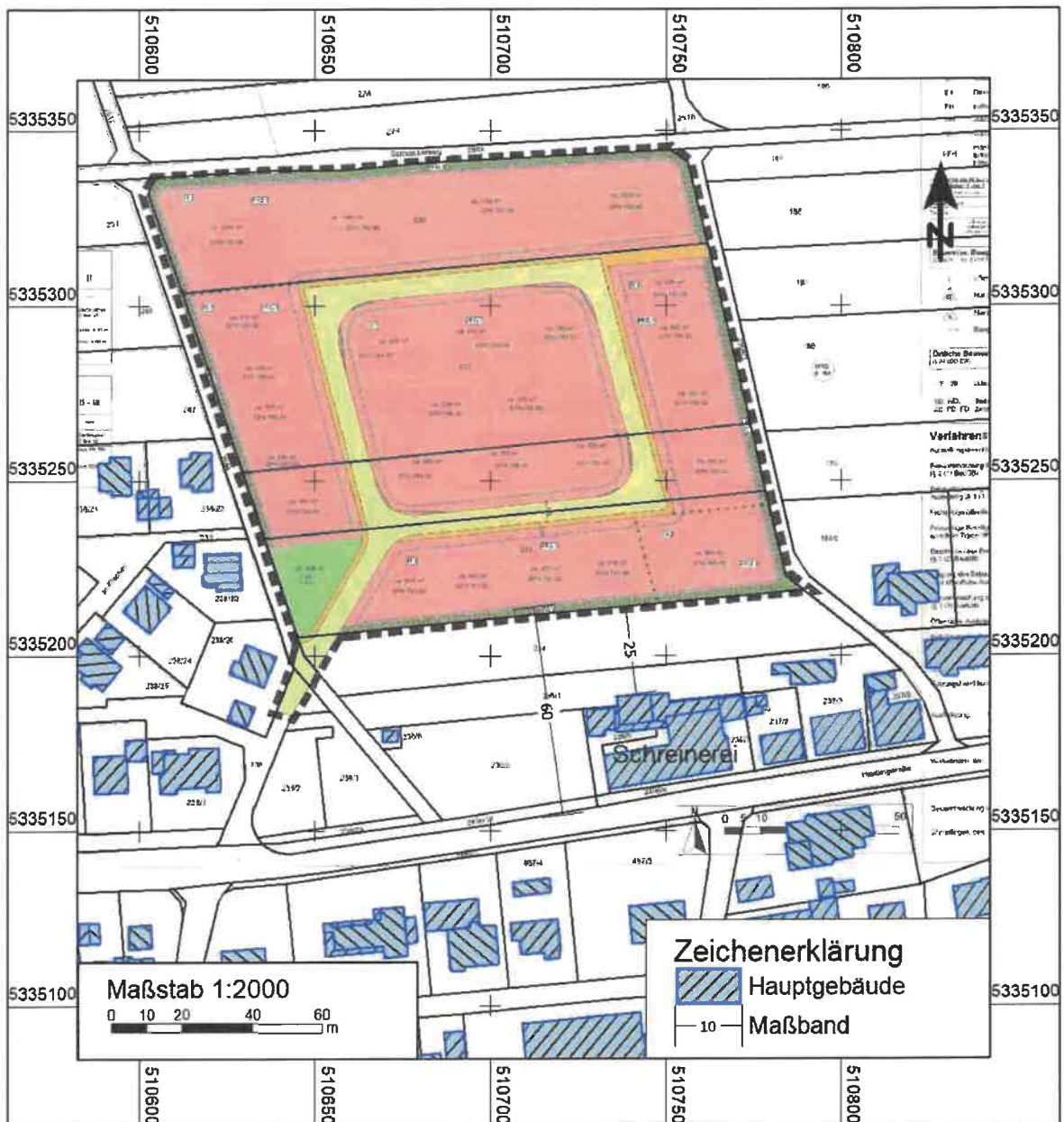
2 Örtliche Gegebenheiten

Die Planung sieht die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nördlich der Randbebauung der Heubergstraße vor. Der Abstand des Baugebiets zur Heubergstraße beträgt etwa 60 m. An der Heubergstraße befindet sich ein Schreinereibetrieb. Der geringste Abstand von der Schreinerei zur geplanten Bebauung beträgt etwa 25 m.

In westlicher Richtung schließt das Baugebiet Stockäcker II an das Wohngebiet Stockäcker an. Im Norden und Osten grenzt es an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Stockäcker II dient dem Ziel und Zweck der Erweiterung der Siedlungsfläche, um den bestehenden Bedarf an Wohnbauflächen zu sichern. Auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche lassen sich insgesamt ca. 26 Bauplätze mit Grundstücksgößen zwischen 389 m² und 1242 m² realisieren. Geplant sind zweigeschossige Einfamilien- und Doppelhäuser mit Gärten, die am Ortsrand von Benzingen einen eher ruhigen Wohnort im Grünen für junge Familien mit Kindern darstellen sollen. Zudem sind zwei- bis dreigeschossige Mehrfamilienhäuser mit je ca. 5 Wohnungen geplant.

Die örtlichen Gegebenheiten sind im folgenden unmaßstäblichen Plan schematisch dargestellt:



3 Betriebliche Gegebenheiten des Schreinereibetriebs

Nach Auskunft des Betriebsinhabers sind im Betrieb einschließlich des Inhabers 3 Personen beschäftigt. Die Regelarbeitszeit beginnt um 7.30 Uhr und endet um 16.30 Uhr. Im Zeitbereich nachts ruht der Betrieb.

Als Bauschreinerei werden die meisten Arbeiten außerhalb des Betriebs auf den Baustellen durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die Montage und Reparatur von Fenstern,

Rollläden und Haustüren. Nur selten werden im Betrieb Werkstoffe zugeschnitten oder Sonderanfertigungen gemacht. Diese Tätigkeiten werden innerhalb des Schreinereigebäudes ausschließlich im Zeitbereich tags ausgeführt. Lackierarbeiten werden vom Schreinereibetrieb nicht durchgeführt.

Etwa zweimal pro Woche erfolgen während der Regelarbeitszeit Materialanlieferungen durch Lieferanten mit Lkw oder Lieferwagen. Diese Fahrzeuge werden an der Heubergstraße abgefertigt.

4 Schalltechnische Anforderungen

Die TA-Lärm [1] stellt bei gewerblichen Nutzungen die Beurteilungsgrundlage für die Lärmeinwirkungen dar. Die in der Nachbarschaft von gewerblichen Betrieben einzuhaltenden Richtwerte „außen“ sind abhängig von der Gebietsausweisung im Bereich der zu schützenden Einrichtungen. Die am 09. Juni 2017 in Kraft getretene TA-Lärm [1] schreibt folgende Immissionsrichtwerte „außen“ vor:

Allgemeine Wohngebiete (WA)	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Die durch die schallemittierenden Betriebe in 0,5 m Abstand vor den nächstgelegenen Fenstern eines schutzbedürftigen Raumes verursachten Beurteilungspegel dürfen die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Bei der Bestimmung der Beurteilungspegel ist das in der o. a. Richtlinie [1] angegebene, nachfolgend kurz skizzierte Verfahren anzuwenden:

- Der Beurteilungspegel „tags“ ist auf einen Zeitraum von 16 Stunden während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) zu beziehen. In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Kurgebieten werden wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen während der Ruhezeiten (werktags: 06.00 bis 07.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr; sonn- und feiertags: 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr) die Mittelungspegel während dieser Teilzeiten mit einem Zuschlag von 6 dB(A) versehen.
- Der Beurteilungspegel „nachts“ ist auf die ungünstigste („lauteste“) Stunde innerhalb der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) zu beziehen.

5 Qualitative Beurteilung

Die Schreinerei verrichtet ihre Tätigkeiten im Wesentlichen nicht auf dem Betriebsgrundstück sondern auf den Baustellen der Auftraggeber, so dass hieraus keine signifikanten Lärmeinwirkungen für das geplante Wohngebiet verursacht werden. Warenanlieferungen erfolgen mit Lkw an der Heubergstraße. Durch die abschirmende Wirkung des Schreinereigebäudes werden etwaige Lärmeinwirkungen durch Verladearbeiten ins geplante Wohngebiet effektiv abgeschirmt.

Die nur selten stattfindenden Tätigkeiten „Zuschnitt von Werkstoffen“ und „Sonderanfertigungen“ erfolgen in der Werkstatt und lassen keine intensiven Lärmbeeinträchtigungen der Nachbarschaft erwarten.

Angesichts der Betriebsbeschreibung, die nur punktuell Lärmeinwirkungen in der Nachbarschaft im Zeitbereich tags erwarten lässt, erscheint eine detaillierte schalltechnische Untersuchung verzichtbar, da keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen im geplanten Wohngebiet zu erwarten sind und somit nur ein sehr geringes Konfliktpotential zwischen dem Schreinereibetrieb und der Wohnbebauung anzunehmen ist.

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der Entwicklung des Wohngebiets.

Die Stellungnahme umfasst 4 Textseiten.


Manfred Spinner
Dipl.-Ing. (FH)



Literatur

- [1] TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes
Immissionsschutzgesetz, 09. Juni 2017